Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4259

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 8/1/69

Bonn, den 22. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/69 — Gesalzener Seelachs)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/69 — Gesalzener Seelachs)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält die Bestimmung zu Tarifstelle zu 03.02 - A - I - f - 3 (Seelachs) mit Wirkung vom 1. April 1969 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz	Zollsatz allgemein	Zollsatz ermäßigt	Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz	Nachrichtlich: *) Bisheriger Zollsatz allgemein	Nachrichtlich: *) Bisheriger Zollsatz ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5	6	7
Zu 03.02 - A - I - f	3 — Seelachs	1,7 %	11,8 %	10 %	1,7 %	11,8 %	—

*) Die Angaben in den Spalten 5 bis 7 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

(1) Eine preisgünstige und ausreichende Versorgung mit gesalzenem Seelachs kann nur durch Einfuhren aus Drittländern sichergestellt werden. Die Einfuhr zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Ware und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb in den Vorjahren nationale Zollkontingente eröffnet, die ihr auf Antrag von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages gewährt worden waren (zuletzt für die Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1969 zum Zollsatz von 10,4 % des Wertes).

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist jedoch in Ausführung der ihr nach Artikel 25 Abs. 3 EWGV zustehenden Ermächtigungsbefugnis bestrebt, die den Mitgliedstaaten zu gewährenden Kontingentszollsätze den sich nach Artikel 23 EWGV ergebenden nationalen Zollsätzen anzunähern. Im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik im Rahmen der Angleichung noch auf einen Zollsatz von 10 % des Wertes zurückgehen kann, ist daher in diesem Jahr von der Gewährung eines besonderen Zollkontingents für diese Ware abgesehen worden.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Gründe für die zollbegünstigte Einfuhr von gesalzenem Seelachs bestehen fort. Die Bundesregierung hält es deshalb für geboten, zur wirtschaftlichen Förderung der verarbeitenden Industrie vom 1. April 1969 an für gesalzenen Seelachs einen Zollsatz von 10 % festzusetzen.